Département de la formation et de la sécurité
Departement für Bildung und Sicherheit

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Referenzen MP/ACB/nl
Datum 24. Februar 2017

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Am 30. September 2016 ist das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 angenommen worden. Es wird am 1. April 2017 in Kraft treten (siehe Beilage 1). Wir möchten Ihre Aufmerksamkeit insbesondere auf Artikel 2 lenken, der sich mit den Begriffen befasst sowie auf die Artikel 10 und folgende, welche die Aufbewahrung der Akten und die Akteneinsicht regeln.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. Februar 2017 die Verordnung zum erwähnten Bundesgesetz vom 30. September 2016 angenommen (Beilage 2). Diese behandelt in Abschnitt 3 die Aufbewahrung und Archivierung.

In Beilage 3 finden Sie das Rundschreiben des Staatsarchivs vom 9. Februar 2017 welches zusätzliche Informationen zu diesem Thema für Sie bereithält. Zudem steht Ihnen das Staatsarchiv zur Verfügung um Sie gegebenenfalls zu beraten und zu unterstützen.

Mit freundlichen Grüssen

Oskar Freysinger
Staatsrat

Beilagen erwähnt

Kopie an Inspektorin und Inspektoren der KESB
Herr Alain Dubois, Kantonaler Archivar

DPT04CI2102010114199
Place de la Planta 1, 1950 Sion
Tel. 027 606 40 00 · Fax 027 606 40 04 · e-mail : oskar.freysinger@admin.vs.ch

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

BBl 2016
www.bundesrecht.admin.ch
Massgebend ist die signierte elektronische Fassung

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Januar 2017

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG)

vom 30. September 2016

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 122 Absatz 1, 124 und 173 Absatz 2 der Bundesverfassung[1],
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 4. Dezember 2015[2],
beschliesst:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich und Gegenstand

1 Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz vor 1981 zugefügt worden ist.

2 Es gilt auch für Personen, die von Massnahmen betroffen waren, die vor 1981 veranlasst, aber erst danach vollzogen worden sind.

3 Es regelt:

a. den Solidaritätsbeitrag zugunsten von Opfern;
b. die Archivierung und Akteneinsicht;
c. die Beratung und Unterstützung Betroffener;
d. die wissenschaftliche Aufarbeitung und die Öffentlichkeitsarbeit;
e. weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen.

1 SR **101**
2 BBl **2016** 101

Art. 2 Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

a. *fürsorgerische Zwangsmassnahmen:* die vor 1981 in der Schweiz von Behörden veranlassten und von diesen oder in deren Auftrag und unter deren Aufsicht vollzogenen Massnahmen zum Schutz oder zur Erziehung von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen;

b. *Fremdplatzierung:* die vor 1981 in der Schweiz von Behörden oder Privaten veranlasste Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb ihrer Familie in Heimen oder Anstalten, bei Kost- oder Pflegefamilien oder in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben;

c. *Betroffene:* von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen betroffene Personen;

d. *Opfer:* Betroffene, deren körperliche, psychische oder sexuelle Unversehrtheit oder deren geistige Entwicklung unmittelbar und schwer beeinträchtigt worden ist, insbesondere durch:
   1. körperliche oder psychische Gewalt,
   2. sexuellen Missbrauch,
   3. unter Druck erfolgte Kindswegnahme und Freigabe zur Adoption,
   4. unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Medikation oder Medikamentenversuche,
   5. unter Druck oder in Unkenntnis der Betroffenen erfolgte Sterilisierung oder Abtreibung,
   6. wirtschaftliche Ausbeutung durch übermässige Beanspruchung der Arbeitskraft oder Fehlen einer angemessenen Entlöhnung,
   7. gezielte Behinderung der persönlichen Entwicklung und Entfaltung,
   8. soziale Stigmatisierung;

e. *Angehörige:* der Ehegatte oder die Ehegattin sowie der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin einer betroffenen Person, ihre Kinder und ihre Eltern sowie andere Personen, die ihr in ähnlicher Weise nahestehen.

Art. 3 Anerkennung des Unrechts

Der Bund anerkennt, dass den Opfern Unrecht zugefügt worden ist, das sich auf ihr ganzes Leben ausgewirkt hat.

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 4 Grundsätze

[1] Opfer haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag; dieser ist ein Zeichen der Anerkennung des zugefügten Unrechts und soll zur Wiedergutmachung beitragen.

2 Es bestehen keine weitergehenden Ansprüche auf Entschädigung oder Genugtuung.

3 Der Solidaritätsbeitrag wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

4 Alle Opfer erhalten den gleichen Betrag. Beiträge, die im Rahmen der freiwilligen Soforthilfe an Opfer in schwierigen finanziellen Verhältnissen ausbezahlt worden sind, werden nicht an den Solidaritätsbeitrag angerechnet.

5 Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich; er kann weder vererbt noch abgetreten werden. Stirbt ein Opfer nach Einreichung des Gesuchs, so fällt der Beitrag in die Erbmasse.

6 Für den Solidaritätsbeitrag gilt überdies Folgendes:

a. Der Beitrag wird steuerrechtlich Genugtuungssummen nach Artikel 24 Buchstabe g des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[3] über die direkte Bundessteuer und nach Artikel 7 Absatz 4 Buchstabe i des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990[4] über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden gleichgestellt.

b. Er wird schuldbetreibungsrechtlich den Genugtuungsleistungen nach Artikel 92 Absatz 1 Ziffer 9 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889[5] über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.

c. Er führt nicht zu einer Reduktion von Leistungen der Sozialhilfe und von Leistungen gemäss dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006[6] über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG); Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben b und c ELG bleibt vorbehalten.

Art. 5 Gesuche

1 Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde einzureichen. Auf Gesuche, die nach Ablauf dieser Frist eingereicht werden, wird nicht eingetreten.

2 Die gesuchstellende Person muss glaubhaft machen, dass sie ein Opfer im Sinne dieses Gesetzes ist. Dazu legt sie dem Gesuch die Akten sowie weitere Unterlagen bei, die geeignet sind, ihre Opfereigenschaft zu belegen.

Art. 6 Prüfung der Gesuche und Entscheid

1 Die zuständige Behörde prüft die Gesuche und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags.

3 SR **642.11**
4 SR **642.14**
5 SR **281.1**
6 SR **831.30**

2 Sie darf besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992[7] über den Datenschutz bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist.

3 Sie hört vor ihrem Entscheid die beratende Kommission (Art. 18 Abs. 2) an.

4 Sie schliesst die Bearbeitung der Gesuche spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ab.

Art. 7 Betrag, Festlegung und Auszahlung

1 Der Solidaritätsbeitrag beträgt pro Opfer insgesamt höchstens 25 000 Franken. Er wird den Opfern ausbezahlt, deren Gesuch gutgeheissen wurde. Der Beitrag kann in zwei Teilzahlungen erfolgen.

2 Erfolgt die Ausrichtung des Beitrages in zwei Teilzahlungen, so werden für die Festlegung der ersten Teilzahlung die Höhe des Zahlungsrahmens und die Anzahl der eingegangenen Gesuche berücksichtigt.

3 Für die Festlegung der zweiten Teilzahlung wird der nach den ersten Teilzahlungen verbliebene Rest des Zahlungsrahmens und die Anzahl der gutgeheissenen Gesuche berücksichtigt.

Art. 8 Rechtsschutz

1 Gegen die Ablehnung eines Gesuchs kann innert 30 Tagen bei der zuständigen Behörde Einsprache erhoben werden.

2 Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Art. 9 Finanzierung und Zahlungsrahmen

1 Die Solidaritätsbeiträge werden finanziert durch:

a. den Bund;

b. freiwillige Zuwendungen der Kantone;

c. weitere freiwillige Zuwendungen.

2 Die Bundesversammlung bewilligt für die Solidaritätsbeiträge einen Zahlungsrahmen.

3 Für Zuwendungen nach Absatz 1 Buchstaben b und c gilt Folgendes:

a. Sie werden in der Rechnung des Bundes als Ertrag ausgewiesen.

b. Sie sind zweckgebunden im Sinne von Artikel 53 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005[8].

7 SR **235.1**
8 SR **611.0**

3. Abschnitt: Archivierung und Akteneinsicht

Art. 10 Archivierung

1 Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sorgen für die Aufbewahrung der Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und den Fremdplatzierungen vor 1981. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der administrativen Aufbewahrung, namentlich die Dauer und die Modalitäten.

2 Die Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden dürfen die Akten nicht für Entscheide zulasten der Betroffenen verwenden.

3 Die Behörden des Bundes und der Kantone sehen für Akten mit Personendaten Schutzfristen vor, die den berechtigten Interessen der Betroffenen und ihrer Angehörigen sowie der Forschung Rechnung tragen.

4 Für Institutionen, die mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen befasst waren und die nach kantonalem Recht nicht den kantonalen Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebungen unterstehen, sind die Bestimmungen der Informations-, Datenschutz- und Archivgesetzgebung ihres Sitzkantons anwendbar. Diese Institutionen sorgen für die fachgerechte Sicherung, Bewertung, Erschliessung und Aufbewahrung ihrer Akten.

Art. 11 Akteneinsicht

1 Betroffene haben das Recht auf einen einfachen und kostenlosen Zugang zu den sie betreffenden Akten. Nach ihrem Tod haben ihre Angehörigen dieses Recht.

2 Soweit dies für wissenschaftliche Zwecke erforderlich ist, haben weitere Personen das Recht auf Zugang zu den Akten.

3 Während laufender Schutzfrist wird Zugang zu den Akten nur gewährt, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a. Die betroffene Person ersucht um Zugang zu ihren Personendaten.

b. Die betroffene Person willigt in die Bekanntgabe ein.

c. Die Akten werden für nicht personenbezogene Zwecke verwendet, insbesondere für wissenschaftliche oder statistische Zwecke.

d. Eine Behörde benötigt die Akten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

e. Andere, besonders schützenswerte Interessen liegen vor.

4 Betroffene können verlangen, dass strittige oder unrichtige Inhalte der Akten vermerkt werden und dass den Akten eine Gegendarstellung beigefügt wird. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe, Berichtigung oder Vernichtung von Akten.

Art. 12 Unterstützung durch die kantonalen Archive

1 Die kantonalen Archive und weitere staatliche Archive unterstützen Betroffene und ihre Angehörigen sowie die kantonalen Anlaufstellen bei der Suche nach Akten.

2 Die kantonalen Archive unterstützen auch die weiteren staatlichen Archive sowie die Institutionen nach Artikel 10 Absatz 4 bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen.

Art. 13 Sparguthaben von Betroffenen

1 Die kantonalen Archive, weitere staatliche Archive und die Institutionen nach Artikel 10 Absatz 4 klären auf Ersuchen Betroffener hin ab, ob in ihren Archiven Informationen über Sparguthaben dieser Betroffenen enthalten sind. Sie beraten und unterstützen Betroffene und, nach deren Tod, ihre Angehörigen bei ihrer Suche.

2 Ergeben sich aus den Akten Hinweise, dass während der Dauer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen Sparguthaben bei einer Bank vorhanden waren, so nimmt diese oder ihre Rechtsnachfolgerin auf Ersuchen der Betroffenen und, nach ihrem Tod, ihrer Angehörigen die erforderlichen Abklärungen unentgeltlich vor.

4. Abschnitt: Beratung und Unterstützung durch kantonale Anlaufstellen

Art. 14

1 Die Kantone betreiben Anlaufstellen für die Betroffenen. Diese beraten Betroffene und ihre Angehörigen und leisten den Personen, die von der zuständigen Behörde als Opfer anerkannt werden, Soforthilfe sowie längerfristige Hilfe im Sinne von Artikel 2 Buchstaben a und b des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007[9] (OHG).

2 Die Anlaufstellen unterstützen Betroffene bei der Vorbereitung und Einreichung ihrer Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags.

3 Betroffene und ihre Angehörigen können sich an eine Anlaufstelle ihrer Wahl wenden.

4 Erbringt ein Kanton Leistungen zugunsten von Personen mit Wohnsitz in einem anderen Kanton, so erhält er von diesem eine Abgeltung. Artikel 18 Absatz 2 OHG ist anwendbar.

5. Abschnitt: Wissenschaftliche Aufarbeitung und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 15 Wissenschaftliche Aufarbeitung

1 Der Bundesrat sorgt für die umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und der Fremdplatzierungen vor 1981.

9 SR **312.5**

2 Eine unabhängige Kommission befasst sich mit der wissenschaftlichen Aufarbeitung der administrativen Versorgungen; dabei berücksichtigt sie auch andere fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen.

3 Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung werden veröffentlicht. Personendaten werden anonymisiert.

4 Die zuständige Behörde sorgt in Zusammenarbeit mit der unabhängigen Kommission und anderen Trägern der wissenschaftlichen Aufarbeitung für die Verbreitung und die Nutzung der Ergebnisse der wissenschaftlichen Aufarbeitung.

5 Sie kann insbesondere die folgenden Massnahmen fördern:

a. Medienproduktionen, Ausstellungen und Vorträge zum Thema;

b. die Aufbereitung in Lehrmitteln der obligatorischen Schule und Schulen der Sekundarstufe II;

c. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit sowie der Behörden, Institutionen und Privatpersonen, die nach geltendem Recht mit fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen befasst sind.

Art. 16 Zeichen der Erinnerung

Der Bund setzt sich dafür ein, dass die Kantone Zeichen der Erinnerung schaffen.

6. Abschnitt: Weitere Massnahmen

Art. 17

Die zuständige Behörde kann weitere Massnahmen im Interesse der Betroffenen ergreifen. Sie kann insbesondere:

a. die Einrichtung einer Plattform für Suchdienste unterstützen;

b. Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern und anderen Betroffenen fördern.

7. Abschnitt: Vollzug

Art. 18 Zuständige Behörde und beratende Kommission

1 Der Bundesrat bestimmt die zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes.

2 Er setzt die beratende Kommission (Art. 6 Abs. 3) ein. In dieser sind auch Opfer und andere Betroffene vertreten.

Art. 19 Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Dabei regelt er insbesondere die Einzelheiten:

a. des Gesuchsverfahrens für die Gewährung eines Solidaritätsbeitrags (Art. 5);

b. der Festlegung der Höhe des Solidaritätsbeitrags und allfälliger Teilzahlungen nach Artikel 7;

c. der Finanzierung und Umsetzung weiterer Massnahmen nach Artikel 17.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Erlöschen von Forderungen

Forderungen, die ihren Rechtsgrund unmittelbar in einer fürsorgerischen Zwangsmassnahme oder einer Fremdplatzierung haben und die sich gegen Opfer oder gegen deren Angehörige richten, erlöschen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Art. 21 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

1 Das Bundesgesetz vom 21. März 2014[10] über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen wird aufgehoben.

2 Das Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005[11] wird wie folgt geändert:

Art. 83 Bst. x

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

x. Entscheide betreffend die Gewährung von Solidaritätsbeiträgen nach dem Bundesgesetz vom 30. September 2016[12] über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981, ausser wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder aus anderen Gründen ein besonders bedeutender Fall vorliegt.

Art. 22 Referendum und Inkrafttreten

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Es ist im Bundesblatt zu publizieren, sobald die Volksinitiative «Wiedergutmachung für Verdingkinder und Opfer fürsorgerischer Zwangsmassnahmen (Wiedergutmachungsinitiative)»[13] zurückgezogen oder abgelehnt worden ist.

10 AS **2014** 2293
11 SR **173.110**
12 SR ...; BBl **2016** 7889
13 BBl **2016** 7924

3 Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am ersten Tag des dritten Monats nach dem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft.

4 Steht erst später fest, dass kein Referendum zustande gekommen ist, so bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten.

5 Kommt das Referendum zustande und wird das Gesetz in der Volksabstimmung angenommen, so tritt es am Tag nach der Erwahrung der Abstimmungsergebnisse in Kraft.

Nationalrat, 30. September 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 30. September 2016

Der Präsident: Raphaël Comte
Die Sekretärin: Martina Buol

Datum der Veröffentlichung: 18. Oktober 2016[14]

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Januar 2017

14 BBl **2016** 7889

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Verordnung zum Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFV)

vom 15. Februar 2017

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 10 Absatz 1, 18 und 19 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016[1] über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG),

verordnet:

1. Abschnitt: Zuständige Behörde

Art. 1

Die für den Vollzug des AFZFG zuständige Behörde des Bundes ist das Bundesamt für Justiz (BJ).

2. Abschnitt: Solidaritätsbeitrag

Art. 2 Einreichung der Gesuche

[1] Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind spätestens am 31. März 2018 beim BJ einzureichen.

[2] Für die Gesuchseinreichung stellt das BJ ein Formular und eine Wegleitung zur Verfügung.

Art. 3 Opfereigenschaft

[1] Zum Nachweis ihrer Opfereigenschaft beschreibt die gesuchstellende Person im Gesuchsformular die früheren Erlebnisse.

1 SR **211.223.13**

2 Sie legt dem Gesuch zudem die Unterlagen bei, die geeignet sind, ihre Opfereigenschaft aufzuzeigen, und die mit vertretbarem Aufwand beschafft werden können.

3 Geeignete Unterlagen sind insbesondere:

a. Akten von Heimen;

b. Akten von Vormundschaftsbehörden;

c. Akten von Erziehungs- oder Strafeinrichtungen;

d. medizinische oder psychiatrische Akten;

e. Auszüge aus Gemeinderatsprotokollen;

f. Schulzeugnisse;

g. Wohnortsbestätigungen.

4 Für die Beschaffung der Unterlagen kann die gesuchstellende Person die Unterstützung durch die Archive und die kantonalen Anlaufstellen in Anspruch nehmen.

5 Sind keine Unterlagen vorhanden, namentlich weil sie zerstört worden oder nicht mehr auffindbar sind oder Unterlagen gar nie erstellt wurden, so können auch mündliche Darlegungen genügen.

Art. 4 Prüfung der Gesuche

1 Das BJ prüft Gesuche von Personen, die älter als 75 Jahre sind, die nachweislich schwer krank sind oder deren Opfereigenschaft im Rahmen der Soforthilfe bereits anerkannt worden ist, prioritär.

2 Im Übrigen prüft es die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs.

Art. 5 Beratende Kommission

1 Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement setzt die beratende Kommission ein.

2 Die Kommission besteht aus 7–9 Personen, davon 3–4 Personen, die selbst Betroffene oder Opfer sind.

3 Sie wird vom BJ für die Beurteilung der Gesuche beigezogen und äussert sich insbesondere zu Fragen des Vorgehens, zu Grundsatzfragen sowie zu Gesuchen, die besonders heikle Fragen aufwerfen.

Art. 6 Entscheid und Auszahlung des Solidaritätsbeitrags

1 Das BJ entscheidet mittels Verfügung über die Anspruchsberechtigung und nimmt die Auszahlungen vor.

2 Falls gesamthaft nicht mehr als 12 000 Gesuche eingereicht werden, wird auf Teilzahlungen verzichtet und der Maximalbetrag von 25 000 Franken pro Opfer ausgerichtet.

3 Bei der Zählung der eingereichten Gesuche werden solche, die offensichtlich unbegründet sind, nicht berücksichtigt. Offensichtlich unbegründet ist ein Gesuch namentlich dann, wenn:

a. die angegebene fürsorgerische Zwangsmassnahme oder Fremdplatzierung klar ausserhalb des zeitlichen Geltungsbereichs des AFZFG liegt;

b. die gesuchstellende Person offensichtlich kein Opfer im Sinne von Artikel 2 Buchstabe d AFZFG ist;

c. ein Gesuch keinerlei Angaben enthält, die für die Beurteilung der Opfereigenschaft notwendig sind.

3. Abschnitt: Aufbewahrung und Archivierung

Art. 7 Aufbewahrung und Archivierung beim Bund

Die Aufbewahrung und die Archivierung der Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 beim Bund richten sich nach den Vorschriften der Archivierungsgesetzgebung des Bundes[2].

Art. 8 Administrative Aufbewahrung

Akten zu den fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 sind, unabhängig davon, wo sie aufbewahrt werden, für eine Dauer von mindestens zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin aufzubewahren. Eine Neubewertung kann frühestens nach Ablauf dieser First vorgenommen werden.

Art. 9 Schutzfrist und Einsichtnahme während der Schutzfrist

1 Soweit keine kantonalen Archivierungsvorschriften bestehen, die eine angemessene Regelung der Schutzfrist und der Einsichtnahme während der Schutzfrist enthalten, gelten die Absätze 2 und 3 dieses Artikels auch für:

a. die kantonalen Archive;

b. die weiteren staatlichen Archive, die der kantonalen Gesetzgebung unterstehen;

c. die Archive der Institutionen nach Artikel 10 Absatz 4 AFZFG.

2 Akten mit Personendaten unterliegen einer Schutzfrist von 80 Jahren. Diese Schutzfrist endet nach dem Tod der betroffenen Person und, falls deren Todesdatum ungewiss ist, 100 Jahre nach ihrer Geburt.

2 SR **152.1**; **152.11**

3 Betroffene haben jederzeit Anspruch auf Zugang zu den sie betreffenden Akten. Angehörige haben Anspruch auf Zugang zu diesen Akten, wenn die betroffene Person:

a. der Einsichtnahme zustimmt; oder

b. verstorben ist.

4 Für Zwecke der Forschung oder der Statistik kann der Zugang gewährt werden, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

a. Die Betroffenen haben in die Verwendung von Akten mit ihren Personendaten eingewilligt oder die Akten werden, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet.

b. Die Ergebnisse werden so bekannt gegeben, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

4. Abschnitt: Plattform für Suchdienste und weitere Fördermassnahmen

Art. 10 Plattform für Suchdienste

1 Das BJ unterstützt die Einrichtung einer gemeinsamen Plattform der verschiedenen Suchdienste, die Betroffenen bei ihrer Suche nach Angehörigen oder anderen ihnen nahestehenden Personen helfen.

2 Es erleichtert den Zugang zu diesen Suchdiensten.

Art. 11 Weitere Fördermassnahmen

1 Das BJ organisiert den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Opfern und anderen Betroffenen und trägt auf diese Weise zur Entwicklung und Entfaltung ihrer persönlichen und beruflichen Ressourcen bei.

2 Es kann Selbsthilfeprojekte von Organisationen von Opfern und anderen Betroffenen sowie Projekte anderer Organisationen, die der Selbsthilfe von Opfern und Betroffenen dienen, finanziell unterstützen.

3 Es kann solche Projekte auch durch andere Massnahmen unterstützen, namentlich durch Beratung, die Abgabe von Empfehlungen und die Übernahme von Patronaten.

Art. 12 Finanzielle Unterstützung von Selbsthilfeprojekten

1 Die Trägerschaften von Projekten nach Artikel 11 Absatz 2 reichen Gesuche um finanzielle Unterstützung des Bundes beim BJ ein.

2 Die Gesuche müssen enthalten:

a. den Projektbeschrieb, der über die Ziele des Projekts, dessen Durchführungsmodalitäten sowie die zeitliche Planung informiert;

b. den Finanzierungsplan und das Budget des Projekts mit Angabe der erforderlichen Finanzhilfe des Bundes;

c. je nach Rechtsform der Projektträgerschaft die Statuten, ein Leitbild oder einen Organisationsbeschrieb, aus denen die Verantwortlichkeiten ersichtlich werden.

3 Das BJ prüft die Gesuche und gewährt Finanzhilfen im Rahmen der bewilligten Kredite.

4 Übersteigen die eingereichten Gesuche die verfügbaren Mittel, so werden diejenigen Gesuche prioritär berücksichtigt, bei denen mit Blick auf die angestrebte Selbsthilfe der beste Wirkungsgrad erwartet werden kann und die einen besonders innovativen Charakter haben.

5 Die Projektträgerschaft berichtet dem BJ jährlich über den Projektverlauf und reicht ihm spätestens sechs Monate nach Projektabschluss einen Schlussbericht ein.

5. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Service de la culture
Archives de l'Etat du Valais

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur
Dienststelle für Kultur
Staatsarchiv Wallis

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

archives de l'état du valais
staatsarchiv wallis

An die Gemeindeverwaltungen des Kantons Wallis
An die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden des Kantons Wallis
An die betroffenen Institutionen

Unsere Ref. 70.08.100.07
Ihre Ref.

Datum 9. Februar 2017

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. September 2016 hat das Schweizer Parlament das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) angenommen, das per 1. April 2017 in Kraft tritt. Dieses Gesetz folgt auf die zahlreichen Schritte, die schweizweit seit der Rehabilitierung der Opfer durch die Eidgenossenschaft im Jahr 2014 unternommen wurden.

In diesem Zusammenhang möchte das Staatsarchiv Wallis (StAW) einige Punkte bezüglich der Aufbewahrung und des Zugangs zu den Dossiers betroffener Personen präzisieren. Die von der neuen Bundesgesetzgebung vorgesehenen Modalitäten werden um die Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) ergänzt.

Archivierung und Aufbewahrung der Dossiers

Es obliegt den Behörden, die von ihnen produzierten Dossiers aufzubewahren und zu schützen, um den betroffenen Personen und Forschern den Zugang zu diesen Dossiers unter optimalen Bedingungen garantieren zu können. Als Referenzbehörde in Archivierungsfragen für die Verwaltungseinheiten des Kantons Wallis und die Einwohner- und Burgergemeinden möchte das Staatsarchiv Wallis an einige Regeln erinnern, die aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung zu beachten sind:

- Die Dossiers zu fürsorgerischen Zwangsmassnahmen oder Fremdplatzierungen müssen vollständig aufbewahrt werden, selbst wenn vorgängig Auswahlkriterien diskutiert oder festgelegt wurden. Sie müssen deshalb vollständig archiviert werden, damit Nachforschungen auch zu einem späteren Zeitpunkt noch möglich sind.

- Eine betroffene Person hat jederzeit das Recht, Zugang zu ihren persönlichen Daten und Einsicht in ihr Dossier zu erhalten. Wenn das Dossier Daten zu anderen Personen enthält, müssen diese geschützt (anonymisiert) werden.

- Die Schutzfrist für diese Dossiers beträgt 100 Jahre nach Dossierabschluss. Während dieser Frist ist der Zugang zu diesen Dossiers ausschliesslich den aktenproduzierenden Behörden und den betroffenen Personen gestattet. Ausnahmen können im Sinne des Art. 45 des GIDA gemacht werden, um wissenschaftliche Arbeiten zu ermöglichen.

Rue de Lausanne 45, 1950 Sion
Tél. 027 606 46 05 · Fax 027 606 46 04 · e-mail : alain.dubois@admin.vs.ch

Weiterführende Informationen zu den Benutzungsmodalitäten des Staatsarchivs und Formulare sind auf der Website des Staatsarchiv Wallis unter folgendem Link zu finden: https://www.vs.ch/web/culture/guide-communes-chapitre-9.

Solidaritätsbeitrag

Das AFZFG sieht vor, dass die betroffenen Personen im Sinne des Gesetzes einen Solidaritätsbeitrag beziehen können. Dazu müssen die Dossiers bis spätestens am 31. März 2018 beim Bundesamt für Justiz (BJ) eingereicht werden. Das BJ ist das zuständige Organ zur Überprüfung der Dossiers und zur Vergabe von Beiträgen. Das Staatsarchiv Wallis sowie die Opferhilfe-Beratungsstellen sind kantonale Anlaufstellen bei der Vorbereitung und Einreichung dieser Forderungen.

Information und Unterstützung von Seiten des Staatsarchiv Wallis

Das Staatsarchiv Wallis unterstützt betroffene Personen bei der Suche nach Unterlagen. Es sucht in seinen Archivbeständen nach Dokumenten und kann gegebenenfalls die betroffenen Personen an kompetente Behörden und Institutionen weiter vermitteln. Es stellt zudem kostenfreie Kopien der Dokumente zur Verfügung.

Informationen und nützliche Links sind ab sofort auf der Homepage des Staatsarchivs abrufbar (www.vs.ch/saw). Zudem steht das StAW den Gemeinden, der KESB oder betroffenen Institutionen bei Fragen zur Archivierung der Dossiers, bei der Recherche nach Informationen zu diesen Dossiers oder begleitend bei Vorhaben zur Einsichtnahme in Archivbestände zur Verfügung. Unsere Kontaktdaten:

Staatsarchiv Wallis
Rue de Lausanne 45
1950 Sion

Telefon : 027 606 46 00
Fax : 027 606 46 04
E-mail : sc-ac-communes@admin.vs.ch

Für weitere Auskünfte und Informationen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Dubois
Kantonsarchivar

Kopie an
- Frau Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten, Vorsteherin des DGSK
- Herr Staatsrat Oskar Freysinger, Vorsteher des DBS
- Herr Philipp Spoerri, Staatskanzler
- Herr Jacques Cordonier, Chef der Dienststelle für Kultur
- Herr Michel Perrin, Chef des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz
- Herr Sébastien Fanti, Kantonaler Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftrager
- Centre de consultation LAVI de Sion
- Opferhilfe-Beratungsstelle Oberwallis